



AMTLICHES
BEKANTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 26

HARRISLEE, 20. DEZEMBER 2006

JAHRG.20

INHALT

SEITE

| | |
|---|-----|
| Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) | 167 |
| Bekanntmachung der XVII. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) | 177 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2007 | 178 |
| Bekanntmachungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Flensburg : | |
| 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee für den Friedhof in Harrislee | 179 |
| 1.Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee für den Friedhof in Harrislee | 180 |

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint jeweils am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Satzung
der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von
Straßen, Wegen und Plätzen
(Ausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 7. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebung des Ausbaubeitrages

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhebt die Gemeinde Harrislee Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten sowie Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet.
- (2) Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege sowie solche, die nicht zum Anbau bestimmt sind.

§ 2
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer eines Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind diese Eigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere aus demselben Grund Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbau- oder dinglichen Nutzungsrechtes sowie von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 3
Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die tatsächlichen Kosten für
 1. den Erwerb incl. Erwerbsnebenkosten der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Harrislee aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Verwirklichung der Maßnahme;

2. die Freilegung der Grundflächen;
 3. die Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich des Unterbaus, der Befestigung und Gestaltung (z. B. bei Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung) der Oberfläche, notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen sowie der Anschlüsse an andere Straßen und Wege;
 4. die Parkflächen an Straßen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind;
 5. die Rinnen und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind;
 6. die Radwege;
 7. die Fußwege;
 8. kombinierte Rad- und Fußwege;
 9. die befestigten und unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen;
 10. die Beleuchtungseinrichtungen;
 11. die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze;
 12. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern einschließlich Bepflanzung;
 13. die Möblierung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (z. B. Sitzbänke, Spielgeräte, Fahrradständer, Pflanzbehälter, Zierleuchten, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen u. ä.), soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Die Gemeinde kann durch ergänzende Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Entstehung des Beitragsanspruchs öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten der laufenden Unterhaltung und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuwendungen Dritter gedeckt werden. Andere Bestimmungen können sich ausdrücklich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus sondergesetzlich festgelegten Willensäußerungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben. In diesen Fällen sind die Zuwendungen Dritter nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern auf den Gemeindeanteil (§ 5 Abs. 2) zu verrechnen. Nur wenn die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, sind sie den Beitragspflichtigen zur Beitragsminderung gutzuschreiben, sofern sie nicht dem Bewilliger zu erstatten sind.
- (5) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten sind keine Aufwendungen im Sinne des Abs. 1, sondern vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (6) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung (Straße, Weg, Platz) ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand entsprechend § 130 Abs. 2 Satz 1 BauGB für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder dieser Aufwand entsprechend § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Einrichtung (Straße, Platz, Weg) erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt oder eine Erschließungseinheit abgerechnet (§ 3 Abs. 6), so bilden die von dem Abschnitt der Einrichtung bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Vorteilsregelung

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 3) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:
1. für den Ausbau und Umbau des Straßen-, Wege- oder Platzkörpers einschließlich des Aufwandes für den Grunderwerb und die Freilegung, soweit er durch die Baumaßnahme erforderlich wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 3 Abs. 1 Nr. 12) bei Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 7 m, 75 %
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10 m, 40 %
 - c) die im Wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 20 m, 20 %
 2. für den Ausbau und Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 11) sowie den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung bei Straßen, Wegen und Plätzen
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 75 %
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 60 %
 - c) die im Wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen 55 %
 3. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in Fußgängerzonen und den Ausbau von vorhandenen Fußgängerzonen für die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 13 genannten Aufwendungen 50 %
 4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen für die in § 3 Nr. 1 Ziff. 1 bis 13 genannten Aufwendungen 50 %
 5. für den Ausbau von Straßen und Wegen, die ausschließlich dem land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege) 50 %
- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).
- (3) Über die Einstufung der Straßen, Wege und Plätze nach Abs. 1 entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

A.

Verteilungsmaßstab

- (1) Der nach § 5 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Nutzungsflächen verteilt. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (Abs. B) mit einem Nutzungsfaktor.

Bei der Verteilung des Aufwands wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. C bis F) und Art (G) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des Abs. H.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen
- | | |
|---|------|
| 1. in den Fällen des Abs. E (2) | 0,5 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
- Ergibt sich für ein Grundstück eine unterschiedliche Geschoszahl, so ist die höchste Zahl maßgebend.

B.

Grundstücksflächen

Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; soweit geplante Grundstücksteile mit dem nicht überplanten Teil beitragsrechtlich eine Einheit bilden, sind die tatsächlichen Grundstücksgrößen anzusetzen.
- b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Einrichtung oder von der der Einrichtung zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (ausbaubeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

C.

Nutzungsmaß bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt

- (1) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschoszahl genehmigt oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO).

- (2) Hinzuzurechnen sind Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, wenn diese überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn, Krankenhaus- und Schulgebäuden) oder zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.
- (3) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 oder 2 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl des Bauwerks die Baumasse geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 und 2 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen im Sinne von Abs. 2.

D.

Nutzungsmaß bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt oder vorhanden und geduldet, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen im Sinne von Abs. C (2).

E.

Sonderregelungen für das Nutzungsmaß bei Grundstücken in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagenschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt oder vorhanden und geduldet, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen im Sinne der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die Abs. C und D finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die Abs. C und D finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der Abs. C, D und E (1) und (2) nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Nebenanlagen für die Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung sowie zur Ableitung von Abwasser errichtet werden dürfen.

F.

Nutzungsmaß bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der Abs. C bis E bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine den Abs. C bis E entsprechenden Festsetzungen enthält, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenenGeschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der BauNVO. Abs. C (2) und (3) gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der BauNVO ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend Abs. C (3).
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des Abs. E für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
 1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke Abs. E (2) entsprechend tatsächlich baulich genutzt,
 3. die ohne Bebauung gewerblich genutzt oder nur mit Nebenanlagen im Sinne von Abs. E (3) bebaut sind.

G.

Artzuschlag

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in einer entsprechend Abs. C (2) vergleichbaren Weise genutzte Grundstücke in allen übrigen beplanten oder unbeplanten Gebieten sind die in Abs. A (2) genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter Abs. E (2) fallenden Grundstücke.

H.

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Gemeinde stehende Einrichtungen (Straßen, Wege, Plätze) oder Teile solcher Einrichtungen erschlossen werden, ist die nach den Abs. A bis G ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei Abrechnung jeder Einrichtung oder Teileinrichtung jeweils voll zu berücksichtigen; die Beitragspflichtigen sind jedoch nur zu zwei Dritteln des danach ermittelten Beitrages zur Zahlung heranzuziehen. Das übrige Drittel trägt die Gemeinde.

- (2) Dies gilt nicht
1. für Grundstücke gem. Abs. G (1);
 2. für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°;
 3. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen übersteigen;
 4. für mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 3 Abs. 6), die bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nur einmal zu berücksichtigen sind.

§ 7

Vorteilsregelung und Verteilungsmaßstab in Sonderfällen

- (1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Straßen, Wegen und Plätzen sowohl baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie für die übrigen Grundstücke bemessen. Entsprechend wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der Straßenfrontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelt anzurechnenden Straßenfrontlänge der bebauten oder bebaubaren, gewerblichen oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücke aufgeteilt. Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Straße, den Weg oder Platz grenzen, aber durch die Straßen, den Weg oder Platz erschlossen werden, und bei Grundstücken, die nur mit einer Zuwegung an die Straße, den Weg oder Platz grenzen, ist als Straßenfrontlänge die Länge des Grundstücks anzurechnen, die parallel zur Straße, zum Weg oder Platz liegt.
- (2) Der auf die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke entfallende Aufwand ist auf diese entsprechend Abs. 3 zu verteilen. Der übrige Aufwand ist entsprechend § 6 auf die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücke zu verteilen.
- (3) Der umlagefähige Aufwand für den Ausbau nicht zum Anbau bestimmter Straßen und Wege (Wirtschaftswege) wird nach den Grundstücksflächen verteilt, wobei
- a) Tiefenbegrenzungen keine Anwendung finden und
 - b) ggf. Hofflächen (der mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden bebaute Teil eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks) mit dem Faktor 10 multipliziert werden.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen einer Abschnittsbildung mit Beendigung des Abschnitts und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme, sobald die Kosten feststehen.

§ 9 Kostenspaltung

- (1) Der Ausbaubeitrag kann für
 1. den Straßen-, Wege- und Platzkörper, die Parkflächen sowie die Rinnen- und Randsteine,
 2. die Radwege,
 3. die Gehwege, auch in kombinierter Form,
 4. die Beleuchtungsanlagen,
 5. die Straßenentwässerung,
 6. die Möblierung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)gesondert erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.
- (2) Abs. 1 kann auch dann angewendet werden, wenn Einrichtungen (Straßen, Wege, Plätze) zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst oder in Abschnitten hergestellt werden.

§ 10 Beitragsbescheid

- (1) Die Gemeinde setzt die Höhe des entstandenen Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermines,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11 Vorauszahlungen

- (1) Vom Beginn einer Baumaßnahme an können "angemessene" Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 9 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- (2) Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 12 Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Die Gemeinde kann mit dem Beitragspflichtigen vereinbaren, dass der Beitrag im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst wird. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ausbaubeitrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens fünf Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflichten, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben
 - a) der Gemeinde die zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
 - b) den Beauftragten der Gemeinde das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen, um die Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Auskunfts- und Duldungspflichten nach Abs. 1 nicht erfüllt.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes und der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde zulässig. Das gleiche gilt für die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und dem WoBauErlG sowie im Rahmen der Veranlagung der Grundsteuer bekannt werden. Die Gemeinde darf sich die Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. In jedem Fall sind die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten aus-

schließlich zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 12. Juni 1992 sowie die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 4. März 1994 außer Kraft.

Harrislee, den 8. Dezember 2006

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

XVII. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) und des § 15 der Abwassersatzung vom 21. Januar 1983 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 7. Dezember 2006 folgende XVII. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 10 Abs. 6 bis 7 erhält folgende Fassung:

- "(6) Die Benutzungsgebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt 2,48 €/m³.
- (7) Die Benutzungsgebühr A für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt 0,36 €/m³."

§ 10 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- "(4) Die Benutzungsgebühr B beträgt
- | | |
|--|---------|
| für die ersten angefangenen 80 m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 | 22,40 € |
| für jede weiteren angefangenen 20 m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 | 5,60 €" |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Harrislee, 8. Dezember 2006

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Harrislee
für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- | | |
|---------------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 14.830.700 € |
| in der Ausgabe auf | 14.830.700 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 4.667.400 € |
| in der Ausgabe auf | 4.667.400 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 500.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 66,66 |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) 260 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) 260 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 4

Die zu den Deckungskreisen 2 bis 7 (Haushaltsstellen mit den Gruppierungsziffern 50, 51, 52, 54, 55 und 65) gehörigen Haushaltsansätze werden zu einem Anteil von jeweils 8 % der Veranschlagungsbeträge gesperrt und erst nach Beschlussfassung durch den Hauptausschuss freigegeben.

Harrislee, den 7. Dezember 2006

- Dr. Wolfgang Buschmann -
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung

zur
Friedhofssatzung
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Harrislee
für den Friedhof in Harrislee

Nach Artikel 15 Absatz (1) Buchstaben f) und m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche in Verbindung mit § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Harrislee in seiner Sitzung am 02.08.2006 die nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 26.Mai 2002 beschlossen.

Artikel I

1. § 31 Abs.3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen.

2. § 31 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für Gemeinschaftsgrabstätten gem. § 12 Abs. 4, Buchstabe d sind nur liegende, eingelassene mit der Oberfläche abschließende Platten von einer Stärke von mindestens 14 cm und den Maßen 40 cm x 50 cm zugelassen.

3. § 36 „ Benutzung der Leichenhallen „ wird ersatzlos gestrichen :

Die Kirchengemeinde wird keine Leichenhalle mehr zur Verfügung stellen.

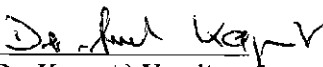
Artikel II

1 Schlussbestimmung

Diese Nachtragssatzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgt.

24955 Harrislee, den 29.11.2006

Der Kirchenvorstand

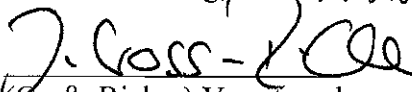

(Dr. Kapust) Vorsitzender

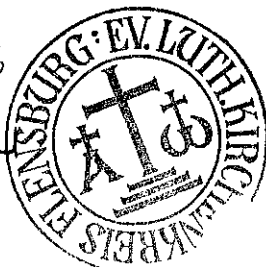



Mitglied des Kirchenvorstand

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß § 14 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Flensburg wird hiermit erteilt.

24937 Flensburg, den 08.12.2006


(Groß- Ricker) Vorsitzende
Kirchenkreisvorstand



1. Nachtragssatzung

zur
Friedhofsgebührensatzung
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Harrislee
für den Friedhof in Harrislee

Nach Artikel 15 Absatz (1) Buchstaben f) und m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche in Verbindung mit § 37 der Friedhofsatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Harrislee in seiner Sitzung am 02.08.2006 die nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 26.Mai 2002 beschlossen.

Artikel I

1. § 5 römisch I Absatz 1 wird geändert:

Reihengrabstätte für Urnen in Rasenlage einschließlich einer Namensgravur
auf der dazu gehörigen Stele 1.170,-- €

2. § 5 römisch II erhält folgende Fassung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der
überflüssigen Erde.

| | |
|--|----------|
| a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m | 385,-- € |
| b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m | 690,-- € |
| c) für eine Urnenbestattung | 230,-- € |

3. § 5 römisch IV Buchstabe b) wird geändert:

Ausgrabung einer Leiche 1.920,-- €

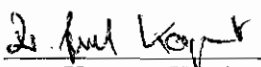
Artikel II

1 Schlussbestimmung

Diese Nachtragssatzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgt.

24955 Harrislee, den 29.11.2006

Der Kirchenvorstand


(Dr. Kapust) Vorsitzender




Mitglied des Kirchenvorstand

Die 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Harrislee für den Friedhof in Harrislee vom 26.02.2006 wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

24937 Flensburg, den 08.12.2006

J. Gross-Ricker

(Gross- Ricker) Vorsitzende
Kirchenkreisvorstand

